

1. Jahresleistungspreise für Netzkunden mit Leistungsmessung (RLM)

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung HS/MS	< 2.500 h	13,30	5,23
	≥ 2.500 h	142,64	0,06
Mittelspannung	< 2.500 h	20,26	6,98
	≥ 2.500 h	171,46	0,93
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	22,24	8,92
	≥ 2.500 h	238,83	0,26
Niederspannung	< 2.500 h	35,72	8,75
	≥ 2.500 h	177,71	3,07

Aufschlag bei Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

2. Preise für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme ohne Leistungsmessung	67,15	7,38
Straßenbeleuchtung	-	7,60

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Speicherheizung	-	3,79
Wärmepumpe	-	5,83
Elektromobilität	-	5,83

Voraussetzungen für die Gewährung eines Netzentgeltes für vollständig unterbrechbare Einrichtungen ist gemäß §14a EnWG ein separater Zählpunkt, der vom Netzbetreiber zum Zweck der Netzentlastung gesteuert und vollständig abgeschaltet werden kann.

Mehr-/Mindermengenabrechnung:

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter "Anlagen und Materialien" (<https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/>) veröffentlicht.

3. Preise für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ohne Lastgangmessung, mit separatem Zählpunkt und mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 können zwischen zwei Modulen zur Netzentgeltreduzierung wählen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung und separatem Zählpunkt. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Lastgangmessung in den Netzebenen Niederspannung und Umspannung Mittel- auf Niederspannung steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist standardmäßig Modul 1 anzuwenden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

- mit Leistungsmessung

	Jahres- benutzungsdauer	Leistungs- preis [€/kW]	Arbeits- preis [ct/kWh]	pauschale Netzentgelt- reduzierung [€/a]
Umspannung MS/NS	< 2.500 h	22,24	8,92	122,58
	≥ 2.500 h	238,83	0,26	122,58
Niederspannung	< 2.500 h	35,72	8,75	122,58
	≥ 2.500 h	177,71	3,07	122,58

- ohne Leistungsmessung

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Pauschale Netzentgelt- reduzierung [€/a]
Niederspannung	67,15	7,38	122,58

Das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt darf durch die Netzentgeltreduzierung den Wert von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
0,00	2,95

4. Preise für Messstellenbetrieb und Messung

		Preis [€/a]	
Mittelspannung	mit Leistungsmessung	527,31	
Niederspannung	mit Leistungsmessung	364,86	
Niederspannung	ohne Leistungsmessung	Eintarifzähler	9,50
		Zweitarifzähler	14,75

5. Weitere Preisbestandteile

5.1. Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

5.2. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den Entgelten nicht enthalten und wird den Netzentgelten hinzugerechnet.

5.3. § 19 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert am 20. Juli 2022, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 beantragen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Ab dem 01.01.2024 ergeben sich folgende Zuschläge:

	Umlage [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A': Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,643
Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,050
Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>

5.4. KWK-Umlage

Ab dem 01.01.2024 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nicht-privilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,275 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

5.5. Offshore-Netzumlage

Ab dem 01.01.2024 ergibt sich durch die §§ 10 bis 12 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) ein bundesweit einheitlicher, verbrauchsunabhängiger Zuschlagssatz auf nicht-privilegierte Letztverbräuche in Höhe von **0,656 ct/kWh**.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/Offshore-Netzumlage>